

Außenbereichssatzung für den Bereich des Ortsteils „Waldsiedlung“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) erläßt die Gemeinde Arnbruck folgende Außenbereichssatzung:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ergibt sich aus den im beigefügten Lageplan (Maßstab M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen. Der amtliche Lageplan des Vermessungsamtes Zwiesel vom 23. Juli 1998 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 RECHTSWIRKUNG

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile gelten gemäß § 35 Abs. 6 BauGB als „bebaubarer Außenbereich“.

§ 3 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich innerhalb des Satzungsgebietes nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

§ 4 FESTSETZUNGEN

Für die Grundstücke und Grundstücksteile nach § 1 ist die beigefügte Begründung maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Für das Inkrafttreten dieser Satzung gilt § 10 Abs. 3 BauGB entsprechend.

Arnbruck, den 28.07.1999



Brandl
(Brandl)
1. Bürgermeister